

Agrar- und verbraucherpolitische Auswirkungen des Comprehensive Economic and Trade Agreements (CETA) zwischen der EU und Kanada

Kurzstudie

Wesentliche Ergebnisse in Kurzform.....	2
A. Allgemeines	2
B. Verbraucher- und Landwirtschaftspolitik.....	2
I. Allgemeines	4
A. "Neue" EU-Freihandelsabkommen, "tief" Integration und Problematik.....	4
B. Diskussionsbedarf, Unklarheiten über deutsche Ratifikation und Informationsmangel	4
C. Die Frage eines gemischten Abkommens und die Rechte des Deutschen Bundestages	5
D. Grundlage der weiteren Betrachtung.....	7
II. Agrar- und verbraucherpolitische Auswirkungen.....	7
A. Marktzugang.....	8
B. Landwirtschaftsbezogene Regulierung – "SPS"-Fragen	8
1. Grundlage: Das WTO-Recht einschließlich des WTO-SPS-Abkommens gilt fort und bleibt durchsetzbar	8
2. Mögliche Elemente von CETA	9
3. Offene Fragen im Hinblick auf den Tierschutz, Umweltbelange, Verbraucherschutz und die zivilgesellschaftliche Beteiligung.....	12

C.	Agrarbezogene Regulierung in der Streitschlichtung des CETA	12
D.	Zugeständnisse Kanadas bei geographischen Herkunftsangaben	13

Wesentliche Ergebnisse in Kurzform

A. Allgemeines

1. Die fortgeschrittenen Verhandlungen zu einem kanadisch-europäischen Handelsabkommen sind besonders wegen der Pilotfunktion für die TTIP-Verhandlungen und weitere Vorhaben von großer, kritischer Bedeutung (Ziff. 1).
2. Anders als im System der WTO kommen die ausgehandelten Zugeständnisse nach Maßgabe des Meistbegünstigungsprinzips regelmäßig nicht allen Mitgliedern, sondern nur den Vertragsparteien zugute. Freihandelsabkommen mögen zwischen den Parteien Impulse für Wachstum und Beschäftigung bewirken und stellen eine Chance dar, im Sinne einer Pionierfunktion den Schutz sozialer Standards, von Umweltbelangen, Fragen der nachhaltigen Entwicklung und Belange des Schutzes der Kultur mit Handelsfragen zu verknüpfen. Sie führen allerdings auch zu einer Zersplitterung bzw. Fragmentierung der internationalen Handelsordnung und bewirken eine Exklusion (Ziff. 2).
3. Es besteht aktueller Diskussionsbedarf sowohl in der EU als auch in den Mitgliedstaaten über die Frage des Charakters des Abkommens und seine Ratifikation auch durch den deutschen Bundestag (Ziff. 6) und über parlamentarische und zivilgesellschaftliche Beteiligung. Ebenso besteht Bedarf für eine Diskussion der Inhalte und der Auswirkungen, die das Abkommen auf die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch auf die Agrarstrukturen haben wird (Ziff. 4).
4. Transparenzdefizit: Bisher liegen kaum greifbare Informationen über den Inhalt des Übereinkommens vor (Ziff. 5). Die hier vorgelegte Analyse stützt sich deswegen auf wenige öffentlich gemachte Eckwerte und auf Erfahrungen mit anderen Freihandelsabkommen (Ziff. 15).

B. Verbraucher- und Landwirtschaftspolitik

5. Im Hinblick auf die Verbraucher- und Landwirtschaftspolitik stellt sich das Abkommen in seinen Umrissen wie folgt dar: Nach dem derzeitigen Stand ist nicht erkennbar, dass das Abkommen eine Verbraucherpolitik mit ihren Bezügen zur Agrarpolitik und den daran geknüpften Vorstellungen von Transparenz und Teilhabe nach deutschem und europäischem Vorbild konzeptionell ausformt und operationalisiert (Ziff. 34).
6. Während eine Vielzahl der bereits öffentlich angekündigten Inhalte des Abkommens die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern berührt, gibt es bislang keine Hinweise darauf, dass das CETA diese Interessen auch spezifisch ansprechen wird (Ziff. 34).
7. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die angekündigten Teile über den

Umweltschutz und die Nachhaltigkeit wirksam auch auf die Agrarpolitik bezogen werden (Ziff. 34).

8. Ebenso wenig finden sich Hinweise darauf, dass Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie vermutlich mit Bezug auf den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit eingeführt werden, auch für die agrarpolitischen Teile vorgesehen werden (Ziff. 34).
9. Der Abbau von Zöllen und die Einräumung von Zollkontingenten, besonders für Rind- und Schweinefleisch und Käse, öffnet beiderseits die Märkte für den Ex- und Import dieser Produkte und löst auf beiden Seiten einen Wettbewerbsdruck aus, der sich auf die Produktionsstrukturen auswirken kann (Ziff. 17, 18).
10. Die Position der EU im Hinblick auf die Hormonmast bleibt offenbar unangetastet. Das Abkommen soll unter anderem die Einigung aus dem WTO-Streitverfahren übernehmen, wonach Kanada ein großzügiges Zollkontingent für unbehandeltes Rindfleisch zugebilligt wird, vermutlich um so eine rentable Zucht von Rindern für den Export auf den europäischen Markt zu ermöglichen (Ziff. 17).
11. Das geltende Recht und die Positionen der EU zur Agrogentechnik wird das Abkommen wohl kaum explizit antasten. Sehr wohl können diese aber in Verfahren in Frage gestellt werden, die auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen die gegenseitige Anerkennung von SPS-Maßnahmen (Ziff. 26 ff.) und einen Diskurs über den Marktzugang in der Biotechnologie (Ziff. 30-33) vorsehen und die in ihrer Ausgestaltung den tragenden Prinzipien des europäischen Gentechnikrechts kaum Rechnung tragen.
12. Diese Verfahren und ihre institutionelle Struktur begünstigen eine Tendenz zur Konvergenz und setzen Positionen wie etwa die des europäisch ausgeprägten Vorsorgeprinzips unter Druck (Ziff. 28, 32).
13. Es ist zum Teil angesprochen worden und gut möglich, dass diese Kooperation auch "nach vorne" auf laufende und künftige Regulierungsprozesse erstreckt wird und auf diese Weise dem Abkommenspartner eine Möglichkeit eröffnet, schon in einer frühen Phase vor geplanten Regulierungen durch Stellungnahmen Einfluss zu nehmen (Ziff. 30).
14. Kanada kommt dem Interesse der Europäischen Union am Schutz geographischer Herkunftsangaben sehr weitgehend entgegen. Diese Herkunftsangaben fördern das öffentliche Bewusstsein und die Inwertsetzung von Formen der lokalen und regionalen Agrarerzeugung (Ziff. 40).

I. Allgemeines

1. Kanada und die Europäische Union streben seit 2008 ein Handelsabkommen an.¹ Auch nach einer politischen Einigung im Oktober 2013 werden immer noch Details der eigentlichen Vertragstexte verhandelt.² Die Paraphierung des endgültigen Vertragstextes ist für die nähere Zukunft vorgesehen.³ Das Vorhaben gehört zu einer Gruppe neuerer bilateraler und regionaler Vertragsvorhaben, zu denen auch die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)⁴, das Vorhaben einer transpazifischen Partnerschaft (TTP)⁵ und eine Reihe von weiteren bilateralen Vorhaben der Europäischen Union mit Japan⁶, Singapur⁷ und anderen Staaten⁸ zählen. Das kanadisch-europäische Vorhaben hat in diesem Rahmen weniger wegen des ökonomischen Gewichts, sondern eher wegen seiner Pionierfunktion große Bedeutung. Nach Vertragsschlüssen mit Peru und Kolumbien⁹, Chile¹⁰, der CARIFORUM-Gruppe¹¹ und Südkorea¹² geht es hier erstmals um ein Abkommen mit einem westlichen Industrieland, noch dazu einem nordamerikanischen Land, dessen Präferenzen und Politiken in vielen Bereichen denjenigen der USA ähneln, mit denen seit kurzem auch Verhandlungen um ein Freihandelsabkommen – das oben erwähnte TTIP - stattfinden.

A. "Neue" EU-Freihandelsabkommen, "tiefen" Integration und Problematik

2. Die Freihandelsabkommen sollen durch eine Liberalisierung zwischen den beteiligten Wirtschaftsräumen Wachstum und Wohlstand fördern, und etwa im Bereich der sozialen Standards, des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung weit über den bisherigen Stand des internationalen Rechts hinausgehend eine Pionierrolle einnehmen. Es ist aber auf der anderen Seite auch nicht zu übersehen, dass sie zu einer Rechtszersplitterung beitragen.¹³ Vor allem aber haben sie eine starke Exklusionswirkung: während Zugeständnisse und Liberalisierungsschritte in dem multilateralen System der WTO nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung allen anderen WTO-Mitgliedern zugutekommen, gelten die Rechte und Pflichten aus den Handelsabkommen regelmäßig nur zwischen den Vertragspartnern.¹⁴

3. Kennzeichen der hier beschriebenen neuen Gruppe von Abkommen ist eine "tiefen" Integration, die über die Vorgaben der WTO und die schlichte Eliminierung von Zöllen hinaus weitreichende Regelungen trifft, die vielfach Regelungsbereiche betreffen, die bisher noch nicht in diesem Umfang international geregelt waren und daher weitgehend nationalem Recht und einzelstaatlicher Politik unterliegen.¹⁵ Dazu gehören beispielsweise Regelungen über das geistige Eigentum, aber auch über die Regulierung mit Bezügen zur Verbraucher-, Umwelt- und Landwirtschaftspolitik.¹⁶

B. Diskussionsbedarf, Unklarheiten über deutsche Ratifikation und Informationsmangel

4. Hieraus ergibt sich ein aktueller Diskussionsbedarf, weil das kanadische Abkommen eine starke präjudizierende Wirkung für die TTIP-Verhandlungen haben wird und darüber hinaus in den noch ausstehenden Verhandlungen mit anderen Staaten als Modell eine große Rolle spielen wird. Diese Diskussion wäre wegen der großen Auswirkungen in allen Mitgliedstaaten und wegen der Bedeutung gerade auch für die Landwirtschaft und die

Verbraucherinnen und Verbraucher in der weiteren Öffentlichkeit und mit der Zivilgesellschaft zu führen. Allerdings fehlt einer solchen Diskussion bisher weitgehend die Grundlage, weil über die Verhandlungen bisher kaum hinreichend informiert worden ist. Bislang sind nur vergleichsweise allgemeine Einschätzungen und Zusammenfassungen veröffentlicht.¹⁷ Hinreichend konkrete Regelungsinhalte und –texte liegen jedoch kaum vor.

5. Die Diskussion ist daneben aber auch auf parlamentarischer Ebene zu führen. Dabei stellt sich die Frage, ob neben der Europäischen Union auch die EU Mitgliedstaaten das Abkommen abschließen werden und ob demgemäß neben einer Diskussion in den europäischen Institutionen auch eine parlamentarische Befassung in den Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Deutschen Bundestag stattfinden wird.

C. Die Frage eines gemischten Abkommens und die Rechte des Deutschen Bundestages

6. Die Verhandlungen über das CETA haben weiterhin eine grundsätzliche Problematik deutlich gemacht, die möglicherweise in der Zukunft auch weitere Verhandlungen über Freihandelsabkommen treffen wird. Während nämlich in der Vergangenheit viele dieser Übereinkommen gemeinsam von der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten als sog. gemischte Abkommen abgeschlossen worden sind¹⁸, präferiert offenbar die Europäische Kommission nun den Abschluss solcher Abkommen alleine durch die Europäische Union. Im Falle eines gemischten Abkommens aber, d.h. eines solchen, das sowohl Zuständigkeiten der EU als auch Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührt, wird der Vertrag sowohl von der EU als auch von den Mitgliedstaaten geschlossen.¹⁹ In Deutschland kann innerstaatlich dann der Erlass eines Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG erforderlich werden.²⁰ Nach klassischer Lehre würden dann eigentlich auch Vertreter der Mitgliedstaaten direkt in die Vertragsverhandlungen einbezogen werden.²¹ Zumindest bei den Verhandlungen mit den USA bezüglich TTIP haben die Mitgliedstaaten aber, obwohl etwa die Bundesregierung insofern von einem gemischten Abkommen ausgeht²², offenbar auf eine solche unmittelbare Einbindung verzichtet und „die Europäische Kommission beauftragt, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallenden möglichen Verhandlungsbereiche für die Mitgliedstaaten zu verhandeln.“²³

7. Sollte es sich beim CETA hingegen um ein vollständig der ausschließlichen Kompetenz der EU unterfallendes Abkommen handeln, würden die Unionsorgane den Vertrag ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten schließen.²⁴

8. Für einen Abschluss des Abkommens allein durch die Union könnte sprechen, dass die Europäische Union mit dem Vertrag von Lissabon zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Handelspolitik übertragen bekommen hat, die insbesondere das internationale Investitionsschutzrecht betreffen, das zuvor nicht vergemeinschaftet war.²⁵ Allerdings ist damit die Kompetenzlage nicht eindeutig im Sinne einer ausschließlichen Kompetenz der Europäischen Union geklärt.²⁶ Abgesehen von den möglichen Beschränkungen der Unionskompetenz im Bereich des Investitionsschutzes²⁷ enthalten Freihandelsabkommen zum Teil auch weitere Regelungen, die nicht vom erweiterten Kompetenzbereich der Europäischen Union erfasst werden. Dazu zählen beispielsweise Fragen der Kultur, Randbereiche öffentlicher

Dienstleistungen, aber auch Vereinbarungen über strafrechtliche Sanktionen. Es wird in Verhandlungen über Freihandelsabkommen nicht ohne Weiteres immer von vornherein feststehen, ob das Abkommen am Ende im Entwurf auch Regelungen enthalten wird, die über den Kompetenzbereich der Europäischen Union hinausreichen.²⁸ Dies führt zu der misslichen Situation, dass die Beteiligung der Parlamente der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine mitgliedstaatliche Ratifikation nicht von vornherein feststeht, sondern davon abhängt, ob das Abkommen bestimmte Regelungen enthalten wird oder nicht.

9. Für CETA scheint die Bundesregierung gegenwärtig von einem solchen gemischten Abkommen auszugehen.²⁹ Bestätigung durch die EU hat diese Auffassung, soweit ersichtlich, bislang allerdings nicht erfahren. Ob das CETA in der Tat als gemischtes Abkommen oder als reines EU-Abkommen abzuschließen ist, hängt von seinem Inhalt und der sich daraus ergebenden Kompetenzlage ab.

10. Selbst wenn CETA allein durch die Europäische Union abgeschlossen werden soll, ist eine Befassung des Deutschen Bundestages nicht völlig ausgeschlossen. Auch wenn dann keine förmliche Ratifikation in Betracht käme, hätte der Deutsche Bundestag doch einige Beteiligungsrechte.³⁰

11. Art. 23 Abs. 2 S. 1 GG sieht vor, dass Bundestag und Bundesrat auch in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken. Als notwendige Voraussetzung einer solchen Mitwirkung ordnet Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG an, dass die Bundesregierung Bundestag und Bundesrat „umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten“ hat.³¹ Im Jahr 2012 hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf den Zeitpunkt dieser Unterrichtung festgehalten, „dass der Bundestag die Informationen der Bundesregierung spätestens zu einem Zeitpunkt erhalten muss, der ihn in die Lage versetzt, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen, insbesondere bindende Erklärungen zu unionalen Rechtsetzungsakten und intergouvernementalen Vereinbarungen, abgibt.“³² Eine einfachgesetzliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) enthalten.³³ § 3 Abs. 1 S. 1 EUZBBG verlangt, dass die Bundesregierung „den Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend“ unterrichtet. Das schließt sowohl die Übermittlung einer Vielzahl offizieller Informationen³⁴ als auch die Berichterstattung über inoffizielle Dokumente bzw. auf Anforderung deren Zurverfügungstellung³⁵ ein. Um die kompetenzielle Lage und CETA im Allgemeinen rechtlich bewerten zu können, wären in diesem Zusammenhang insbesondere die jüngsten Vertragsentwürfe³⁶, aber auch das vollständige Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission von Interesse. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur förmlichen Zuleitung des Verhandlungsmandats an den Bundestag ergibt sich übrigens schon aus § 6 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 EUZBBG.

12. Außerdem „erstellt die Bundesregierung [gem. § 6 Abs. 5 EUZBBG] zu besonders komplexen oder bedeutsamen Vorhaben auf Anforderung vertiefende Berichte.“ Es spricht einiges dafür, die Verhandlungen und den Abschluss eines umfangreichen Freihandelsabkommens als ein besonders komplexes und bedeutsames Vorhaben einzuordnen.

Nicht zuletzt der politische Zusammenhang mit den gegenwärtig laufenden Verhandlungen eines Freihandelsabkommens mit den USA unterstreicht die Bedeutung der kanadisch-europäischen Bestrebungen. Ob die Voraussetzungen für die Anforderung vertiefender Berichte im Falle CETA tatsächlich vorliegen, kann aber an dieser Stelle mangels genauerer Informationen über den Kenntnisstand des Bundestages nicht abschließend beurteilt werden.³⁷ Über die Unterrichtungspflichten des EUZBBG hinaus bietet sich für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch die Kleine Anfrage als Instrument zur Erlangung näherer Informationen an.³⁸

13. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Bundesregierung ihrer verfassungsrechtlichen Unterrichtungspflicht aus Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG bislang nicht nachgekommen ist, könnte dies außerdem in einem Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 93 I Nr. 1 GG iVm §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG festgestellt werden.³⁹

14. Einen Weg zur Überprüfung der kompetenziellen Lage auf europäischer Ebene und damit gegebenenfalls zur Erzwingung einer parlamentarischen Beteiligung auch auf nationaler Ebene könnte schließlich die Einholung eines Gutachtens des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 218 (11) AEUV auf Antrag der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, der Kommission oder des Rates darstellen. In diesem Rahmen könnte der Gerichtshof überprüfen, ob der Union tatsächlich die Kompetenz zum alleinigen Abschluss des in Rede stehenden Abkommens zusteht.⁴⁰ Ein entsprechender Antrag kann auch schon weit vor dem endgültigen Abschluss des Vertrages gestellt werden.⁴¹

D. Grundlage der weiteren Betrachtung

15. Die folgenden Betrachtungen stellen den Versuch dar, trotzdem eine Grundlage für eine solche Diskussion zu bieten. Mangels entsprechender Entwurfstexte stützen sie sich auf die recht allgemein gehaltenen öffentlich verfügbaren Informationen über die Verhandlungen und auf einen Vergleich mit anderen neueren Abkommen, insbesondere dem zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und Südkorea.

II. Agrar- und verbraucherpolitische Auswirkungen

16. Im Vordergrund der Betrachtung sollen dabei die Verbraucher- und Landwirtschaftspolitik stehen. Dies ist besonders deswegen von Interesse, weil die Politik der beiden Partner auf diesen Feldern durchaus unterschiedlich ist. Ähnlich wie die USA steht Kanada einer industriellen Ausrichtung der Landwirtschaft positiv gegenüber und hat starke Exportinteressen (A.). Scharfe Kontroversen – bis hin zu Handelsstreitigkeiten - hat es zwischen Kanada und der EU insbesondere über die grüne Gentechnik⁴² und die Unterstützung der Kälbermast durch Wachstumshormone⁴³ gegeben. Hier stellen sich deswegen kritische Fragen im Hinblick auf den mit dem Handelsabkommen verbundenen Anspruch, die Märkte der beiden Partner auch durch eine "tiefen" Regelung von konfliktträchtigen Bereichen zu liberalisieren (B.).

A. Marktzugang

17. Nach den vorliegenden Informationen wird das Übereinkommen schon in dem klassischen Bereich der Liberalisierung durch den Abbau von Zöllen erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Einerseits wird erkennbar, dass Kanada seinen Markt insbesondere für Käse erheblich öffnet.⁴⁴ Auf der anderen Seite öffnet aber auch die EU ihre Märkte und billigt Kanada für Schweine- und Rindfleisch erhebliche Zollkontingente zu.⁴⁵ Der Umfang dieser Zugeständnisse ist gewichtig. Es ist anzunehmen, dass im Zuge der Verhandlungen die andere Seite dafür ebenfalls gewichtige Zugeständnisse gemacht hat. Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass die gewährten Zollkontingente zu einem Teil auf eine frühere Vereinbarung zwischen den Parteien zur Beilegung der Kontroverse um die Wachstumshormone zurückgehen.⁴⁶ Insofern wird ausgeführt, dass die Zollkontinente auch dazu bestimmt sind, in rentabler Form ganze Herden für den Export ohne Hormonhilfe aufzuziehen.⁴⁷

18. Die Reichweite dieser Marktzugangsregelungen hängt wesentlich auch davon ab, welchen Waren sie zugutekommt. Dies bestimmt sich wesentlich nach den sogenannten Ursprungsregelungen (rules of origin), die bestimmen, unter welchen Bedingungen Waren einer Vertragspartei zuzuordnen sind. Der Sinn solcher Regeln liegt unter anderem darin, zu verhindern, dass Handel umgelenkt wird, um in den Genuss der Präferenzen aus dem Abkommen zu kommen.⁴⁸ In diesem Sinne wird meist verlangt, dass ein gewisser Wertschöpfungsanteil auf dem Gebiet der Vertragspartei stattfindet.⁴⁹ Im Agrarbereich ist insoweit etwa umstritten, ob für den Ursprung auf die Aufzucht von Schlachtvieh oder auf den Ort der Schlachtung abzustellen ist.⁵⁰ Im letzten Fall würde auch Fleisch von in den USA oder in Mexiko aufgezogenen Schlachttieren im Sinne des Abkommens als "kanadisch" gelten, solange nur die Schlachtung in Kanada stattfand.⁵¹

B. Landwirtschaftsbezogene Regulierung – "SPS"-Fragen

19. Größere politische Bedeutung als die Einräumung solcher Marktzugangsrechte durch den Abbau von Zöllen haben aber voraussichtlich die in dem Übereinkommen zu treffenden Regeln über die agrarbezogene Regulierung.

1. Grundlage: Das WTO-Recht einschließlich des WTO-SPS-Abkommens gilt fort und bleibt durchsetzbar

20. Für diese Fragen gelten zwischen den beiden Partnern zunächst die Regeln der WTO und besonders das WTO-Übereinkommen über sanitäre und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Abkommen) von 1995. Es bestimmt die Zulässigkeit von Regulierungen der Mitglieder der WTO in bestimmten Bereichen des Handels mit Agrarprodukten und Lebensmitteln und orientiert sich dabei an Maßstäben eines wissenschaftlich-rationalistischen Risikomanagementmodells.⁵² Die Tragweite dieses zur Absicherung der mit der WTO verfolgten Liberalisierung des Agrarhandels geschaffenen Abkommens ist erst im Laufe der Zeit deutlich geworden. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass dieses Abkommen kaum Raum für eine Anwendung des Vorsorgegrundsatzes lässt.⁵³

21. Kanada hat auf der Grundlage dieses Abkommens zusammen mit den USA in der WTO-Streitschlichtung erfolgreich Beschwerde gegen europäische Beschränkungen im Hinblick auf die Verwendung von Wachstumshormonen in der Rindermast⁵⁴ und im Hinblick auf die Verzögerung im Zulassungsverfahren im Hinblick auf gentechnisch veränderte Organismen geführt.⁵⁵

22. Die Geltung dieser Regeln zwischen Kanada und der EU wird durch den vorgesehenen Abschluss von CETA nicht in Frage gestellt. In Freihandelsabkommen wird im Gegenteil regelmäßig auf das WTO-SPS-Abkommen verwiesen und seine Einhaltung angemahnt.⁵⁶ Auch nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist kaum anzunehmen, dass Bestimmungen des CETA Regelungen der WTO verdrängen könnten.⁵⁷

23. Es kommt hinzu, dass diese Regeln der WTO weiterhin mit dem Instrument der Streitschlichtung der WTO durchgesetzt werden können. Zwar sehen Freihandelsabkommen regelmäßig eigene Institutionen und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus den Übereinkommen vor, die unter weiteren Voraussetzungen sogar Exklusivität beanspruchen.⁵⁸ In der WTO-Streitschlichtung werden aber Rechte aus anderen Abkommen – also hier des CETA - kaum berücksichtigt. Das hat eine zweifache Konsequenz: Eine Beschwerde im WTO-Streitschlichtungsverfahren würde deswegen – erstens - wohl kaum abgewiesen.⁵⁹ Zweitens würden die WTO-Streitschlichtungsorgane in der Sache den Streit sehr wahrscheinlich nach Regeln der WTO beurteilen, ohne die Bestimmungen von CETA in nennenswertem Umfang hinzuzuziehen.⁶⁰

24. Insgesamt bedeutet dies, dass der Abschluss von CETA eine Beschwerde von Kanada vor der WTO auf der Grundlage von Normen der WTO vielleicht erschweren, aber am Ende nicht verhindern könnte. Dies ist vor allem deswegen von Bedeutung, weil zwischen Kanada und der EU eine Reihe von Themen kontrovers ist. Dies betrifft unter anderem die Agrogentechnik, über die die WTO bisher nur hinsichtlich der Verzögerungen im Zulassungsverfahren, aber noch nicht in der Sache entschieden hat.⁶¹

2. Mögliche Elemente von CETA

25. Im bilateralen Verhältnis haben die EU und Kanada Fragen der agrarbezogenen Regulierung mehrfach behandelt. Neben einem Veterinärabkommen aus dem Jahre 1999⁶² ist 2003 im Zuge der Beilegung des Streits um die Gentechnik ein "Dialog über Aspekte des Zugangs zu Biotechnologie-Märkten" vereinbart worden⁶³. Es ist davon auszugehen, dass diese beiden Vereinbarungen in irgendeiner Form in das CETA aufgenommen werden sollen.⁶⁴ Sie sollen deswegen den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt werden, weil hinreichend konkrete Informationen aus den Verhandlungen über CETA bisher nicht vorliegen.

a) Bilaterale Anerkennung der Gleichwertigkeit – das Veterinärabkommen als Modell

(1) Kurzdarstellung

26. Eine wesentliche Rolle dürfte in CETA das Bestreben spielen, die hemmende Wirkung unterschiedlicher Regulierungen im Handel durch ein Verfahren der gegenseitigen

Anerkennung zu mindern. Ein solcher Mechanismus ist in dem besagten Veterinärabkommen vorgesehen, das zunächst nur für lebende Tiere und Tierprodukte gilt.⁶⁵ Der Mechanismus lässt sich wie folgt beschreiben:

1	Pflicht zur Anerkennung unter Bedingungen	Die Maßnahmen einer exportierenden Partei, müssen von der importierenden Partei als gleichwertig anerkannt werden, wenn erstere Partei "objektiv" nachweisen kann, dass ihre Maßnahmen dem angemessenen Schutzstandard der importierenden Partei genügen. ⁶⁶
2	Verfahrensinitiative	Dazu wird ein Verfahren vorgegeben, das von der Initiative einer Partei ausgeht, die exportieren will und die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Maßnahmen in bestimmten Bereichen durch die andere –importierende – Partei anstrebt.
3	Identifikation der Regelungen des Importstaates	Beide Parteien sollen dann bestimmen, für welche Regulierung genau die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgen soll. ⁶⁷
4	Importstaat- Darlegung von Zwecken, Risikoerfassung	Dann soll die potentiell importierende Partei die Zwecke ihrer Regulierung und eine den Umständen entsprechende Erfassung („assessment“) aller Risiken, deren Kontrolle die Regulierung dienen soll, darlegen. ⁶⁸
5	Importstaat - Darlegung des Schutzniveaus	Ferner soll die potentiell importierende Partei darlegen, welches Schutzniveau sie als angemessen zugrundelegt. ⁶⁹
6	Exportstaat- Informationen über eigene Regelung und Gleichwertigkeit	Dann übermittelt die exportierende Partei Informationen, die belegen sollen, dass ihre eigenen Maßnahmen dem angemessenen Schutzniveau der importierenden Partei entsprechen und daher anerkannt werden müssen. ⁷⁰
7	Importstaat - Prüfung, ob die fremde Regelung dem eigenen angemessenen Schutzniveau entspricht	Dann muss der Importstaat diese Angaben am Maßstab des eigenen angemessenen Schutzniveaus überprüfen. ⁷¹ Dafür nennt das Abkommen noch spezifische Kriterien. ⁷²
8	Folgen der Ablehnung	Es bleibt bei der Regelung der importierenden Partei. ⁷³
9	Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • "Joint Management Committee", tagt mindestens einmal im Jahr⁷⁴

		<ul style="list-style-type: none"> • technische Arbeitsgruppen mit "expert-level representatives of parties"⁷⁵, möglich: "ad hoc groups, notably scientific groups".⁷⁶
--	--	---

(2) Einordnende Bewertung

27. Bei der gegenseitigen Anerkennung geht es um eine gesteigerte Form der Kooperation zwischen zwei Parteien im Hinblick auf die Minderung handelshemmender Divergenzen von Regulierungen: es geht nicht um die Zulässigkeit der Maßnahmen, sondern darum, ob die Einhaltung der Regeln einer Partei von der anderen Partei als Erfüllung ihrer eigenen Anforderungen angesehen werden kann, ohne dass deren eigenen Regelungen noch gesondert und vollständig geprüft werden. Während seiner bisherigen Laufzeit sind unter dem Veterinärabkommen bereits einige Regelungen als gleichwertig anerkannt worden.⁷⁷

28. Bedenken bestehen gegen diesen Mechanismus aber deswegen, weil er Raum für die Relativierung bestehender Standards in hochgradig kontroversen Regelungsfeldern bietet, ohne dafür ausreichend Legitimation schaffen zu können.⁷⁸ Die Ausgestaltung von Institutionen und Verfahren in kleinen Gruppen von administrativen Fachvertretern begünstigt die Kompromissfindung, die dadurch weiter erleichtert wird, dass beide Seiten formal ihre Standards beibehalten können, ohne über deren Berechtigung einen expliziten Diskurs führen zu müssen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Regulierungen erfordert Abstraktionen und Wertungen⁷⁹, die Unschärfen mit sich bringen und deswegen kaum präzise nachzuvollziehen sind. Schließlich sind die Maßstäbe und Prüfprogramme an wissenschaftlich-technischer Rationalität ausgerichtet und relativieren damit sozioökonomische Faktoren und das Vorsorgeprinzip und kulturelle Präferenzen.

29. Es ist hinzuzufügen, dass eine Reihe von Gesichtspunkten dafür sprechen, dass dritte Staaten, - so etwa die USA- den Anspruch erheben können, an solchen Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit beteiligt zu werden, oder ihre eigenen Regelungen zu ähnlichen Bedingungen als gleichwertig anerkannt zu bekommen.⁸⁰

b) *Der Biotechnologiedialog und "Low-Level Presence of Genetically Modified Crops in Imports"*

30. Zur Beilegung des WTO-Streitschlichtungsverfahrens über das Zulassungsverfahren der EU für gentechnisch veränderte Organismen haben Kanada und die EU im Jahre 2009 einen Dialog über Fragen des Marktzugangs für Biotechnologie (Dialogue on Biotech Market Access Issues) vereinbart.⁸¹ Vorgesehen sind dabei Treffen auf Regierungs – bzw. Kommissionsebene in einem halbjährlichen Rhythmus.⁸² Dieser Dialog erstreckt sich auf die Zulassung gentechnisch veränderter Produkte in Kanada und der Europäischen Union unter Einschluss neuer Zulassungsanträge.⁸³ Ausdrücklich sind auch "asynchrone Zulassungen" („asynchronous approvals“) und "unbeabsichtigte" („accidental“) oder "ungenehmigte" („unauthorized“) Freisetzungen Gegenstand des Dialogs.⁸⁴ Schließlich stehen auch einschlägige Regelungsvorhaben auf dem Programm.⁸⁵

31. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Kanada auf verschiedenen Ebenen Fragen der geringfügigen Anwesenheit gentechnisch veränderter Pflanzen im Import (Low-Level Presence of Genetically Modified Crops in Imports) thematisiert.⁸⁶

32. Die hier aufgeführten Punkte sind inhaltlich mit dem geltenden europäischen Recht zur Agrogentechnik kaum vereinbar. Die tragenden Prinzipien des europäischen Rechts und der entsprechenden Politik zur Agrogentechnik, wie etwa die Gedanken der Vorsorge, der Nulltoleranz, der Haftung und der Kennzeichnung, werden nach den bislang vorliegenden Informationen offenbar nicht ausdrücklich berücksichtigt.

33. In welcher Form diese beiden Initiativen in das CETA aufgenommen werden sollen, ist bislang nicht bekannt. Allerdings wird deutlich, dass Kanada hier seine Positionen weitgehend durchgesetzt hat und daran die Erwartung knüpft, dass diese in den Verhandlungen und in der Ausgestaltung des Abkommens Berücksichtigung finden.

3. Offene Fragen im Hinblick auf den Tierschutz, Umweltbelange, Verbraucherschutz und die zivilgesellschaftliche Beteiligung

34. Aus den bisher verfügbaren Informationen über die Verhandlungen über das CETA ist nicht ersichtlich, dass der Gesichtspunkt des Tierschutzes eine ausdrückliche und besondere Berücksichtigung gefunden hat. Hier liegt ein Unterschied zu dem Freihandelsabkommen etwa zwischen der EU und Südkorea, in dem sich eine ausdrückliche Regelung darüber findet.⁸⁷

35. Weiterhin ist nach den vorliegenden Informationen offen, ob und wie zwischen den Fragen der Regulierung im Agrarbereich und den Umweltregelungen des Abkommens ein Bezug hergestellt werden soll. Wie auch schon in anderen von der EU in jüngerer Zeit geschlossenen Freihandelsabkommen⁸⁸ soll wohl auch im Umweltkapitel der CETA eine institutionelle Einbindung der Zivilgesellschaft erfolgen.⁸⁹ In den bisherigen Abkommen sind Bezüge zwischen den Umweltregelungen und dem Bereich der agrarbezogenen Regelungen allerdings kaum ersichtlich. Im Hinblick auf das in der EU ausgeprägte Verständnis für den Zusammenhang zwischen Agrar-, Verbraucher- und Umweltpolitik wäre es jedoch wünschenswert, zwischen diesen Politikbereichen auch in Freihandelsabkommen einen engeren Bezug herzustellen und die vorgesehenen Formen der Beteiligung der Zivilgesellschaft auch auf den Bereich der Landwirtschaftspolitik zu übertragen.

36. Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, welche Rolle der Verbraucherschutz in dem Abkommen spielen wird. Dies gilt auch für das wichtige Instrument der Kennzeichnung, das sowohl in der Verbraucherpolitik, aber auch als Instrument der Marktintegration eine wichtige Rolle spielt.

C. Agrarbezogene Regulierung in der Streitschlichtung des CETA

37. Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Frage, ob Kontroversen über Regulierungen eines Vertragspartners im Bereich der Landwirtschaft der besonderen Streitschlichtung unter dem Abkommen unterfallen sollen. Wie eingangs erwähnt, gelten zwar grundsätzlich die Regeln der WTO fort und können auch durch die WTO Streitschlichtung durchgesetzt werden.

38. Wie andere Freihandelsabkommen wird aber sehr wahrscheinlich auch das CETA ein Verfahren der Streitschlichtung vorsehen⁹⁰, das sich vermutlich wesentlich an den Strukturen der Streitschlichtung in der WTO orientieren wird.⁹¹ Grund für die Einrichtung solcher gesonderter Streitschlichtungsmechanismen ist das Interesse, die in den Freihandelsabkommen enthaltenen sehr weitgehenden Verpflichtungen mit einem Durchsetzungsinstrumentarium zu verknüpfen. Wenngleich die Strukturen dieser Streitschlichtungsmechanismen denen der WTO-Streitschlichtung entsprechen, sind doch strukturelle Unterschiede nicht zu übersehen, die sich aus der besonderen Situation in den Freihandelsabkommen ergeben. Die bisher bekannten Streitschlichtungsmechanismen und Freihandelsabkommen neueren Typs machen sich das „enge“ bilaterale Verhältnis zunutze und betonen das Potential, Streitigkeiten zunächst in nicht juristisch-formeller Form zu lösen.⁹² Darüber hinaus besteht ein wichtiger Unterschied darin, dass im Falle solcher Freihandelsabkommen von den drei vorgesehenen Schiedsrichtern regelmäßig zwei jeweils den Parteien zuzuordnen sein werden⁹³, während es nach dem Modell der WTO gerade Personen aus WTO-Mitgliedern sein sollen, die nicht zu den Streitparteien zählen⁹⁴. Darüber hinaus sind gegenüber dem Modell der WTO-Streitschlichtung zum Teil Neuerungen vorgesehen. Insbesondere ist oft die Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ausgebaut als die bei der WTO der Fall ist.⁹⁵ Im Fall einer Handelskontroverse um eine agrarpolitische Regulierung ist regelmäßig grundsätzlich die Austragung des Streites in der WTO möglich. Dies liegt daran, dass die substantiellen Regelungen im WTO-Übereinkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen geregelt sind und das Freihandelsabkommen nur ein besonderes Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit vorsieht, das aber in den grundsätzlichen Rechten und Pflichten der Parteien nichts ändert.⁹⁶ Allerdings können Freihandelsabkommen zunächst – und ohne dass diese aus der Sicht der WTO Streitschlichtung etwas ändert – bestimmen, dass auch solche Streitigkeiten zunächst in dem Streitschlichtungssystem des Freihandelsabkommens auszutragen wären. So deuten die öffentlich verfügbaren Informationen auch im Falle des CETA darauf hin, dass die Regelungen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen dem Streitbeilegungsmechanismus des Abkommens unterworfen sein werden.⁹⁷

39. Daraus würden sich eine Reihe von Konsequenzen ergeben: Die Streitigkeit würde dann in einem institutionellen Umfeld ausgetragen, das durch die bilaterale Anlage des Abkommens geprägt ist. Es wäre aber auch nicht möglich, dass sich andere Staaten an dem Streit beteiligen oder dass Personen aus Drittstaaten als Schiedsrichter an dem Verfahren maßgeblich mitwirken.⁹⁸ Es kommt hinzu, dass allgemeine Bedenken gegen diese Form der Strukturierung der Streitschlichtung bestehen: Die Streitschlichtung im Freihandelsabkommen schafft die Gefahr von Diskrepanzen gegenüber der WTO-Streitschlichtung, die besonders dann große Bedeutung haben, wenn der zu entscheidende Fall letztlich Bezüge auch im Hinblick auf Drittstaaten aufweist.⁹⁹

D. Zugeständnisse Kanadas bei geographischen Herkunftsangaben

40. Ein aus der Sicht der Europäischen Union positiv zu bewertender Aspekt des CETA liegt darin, dass in den Verhandlungen Kanada sehr weitgehend das in Kanada zuvor unübliche System geographischer Herkunftsangaben übernommen hat.¹⁰⁰ Eine große Anzahl von Herkunftsangaben aus der Europäischen Union wird nach dem jetzt bekanntgewordenen

Verhandlungsstand von Kanada akzeptiert.¹⁰¹ Dies ist wichtig, weil man in solchen geographischen Herkunftsangaben durchaus ein Instrument sehen kann, das öffentliche Bewusstsein und die Wertsetzung von Formen der lokalen und regionalen Agrarerzeugung zu fördern.

¹ Bereits 2007 hatten die Europäische Kommission und die kanadische Regierung eine Sondierungsstudie in Auftrag gegeben, siehe: Assessing the costs and benefits of a closer EU-Canada economic partnership- A Joint Study by the European Commission and the Government of Canada, 2008, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/october/tradoc_141032.pdf; darauf folgte der Joint Report on the EU-Canada Scoping Exercise, 5. März 2009, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/march/tradoc_142470.pdf; die offiziellen Verhandlungen starteten 2009, siehe http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/june/tradoc_143427.pdf; jeweils letzter Abruf am 22.01.2014.

² Siehe die Pressemitteilung der Europäischen Kommission- IP/13/972 vom 18.10.2013, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-972_de.htm, letzter Abruf am 22.01.2014.

³ Vgl. die Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 8. November 2013 auf eine schriftliche Frage von MdB Michael Schlecht (Die LINKE), BT-Drs. 18/51, S. 51.

⁴ Siehe dazu etwa <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/> und <http://www.usit.gov/ttip>, letzter Abruf am 22.01.2014.

⁵ Siehe dazu etwa <http://www.usit.gov/tpp>, letzter Abruf am 22.01.2014.

⁶ Siehe etwa das Memo der Europäischen Kommission vom 25.03.2013, MEMO/13/283, A Free Trade Agreement between the EU and Japan, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-283_en.htm, letzter Abruf am 22.01.2014.

⁷ Siehe etwa die Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 20.09.2013, IP/13/849, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-849_de.htm, letzter Abruf am 22.01.2014.

⁸ Siehe zum Beispiel die Verhandlungen zwischen der EU und Indien, <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/india/>, letzter Abruf am 22.01.2014; oder die Verhandlungen zwischen der EU und Malaysia, <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/malaysia/>, letzter Abruf am 22.01.2014; ein Gesamtüberblick über die zur Zeit laufenden Verhandlungen findet sich etwa im Memo der Europäischen Kommission vom 03.12.2013, MEMO/13/1080, The EU's bilateral trade and investment agreements – where are we, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-1080_en.htm, letzter Abruf am 22.01.2014.

⁹ Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3 ff..

¹⁰ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3 ff..

¹¹ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. L 289 vom 30.10.2008, S. 3 ff..

¹² Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, ABl. L 127 vom 14.05.2011, S. 6 ff..

¹³ Vgl. dazu Lester/Mercurio/Davies, World Trade Law, 2. Aufl. 2012, S. 335 f..

¹⁴ Vgl. etwa die Beispiele bei Lester/Mercurio/Davies, World Trade Law, 2. Aufl. 2012, S. 333 f..

¹⁵ Siehe etwa WTO Secretariat, Regional Trade Agreements Section, Trade Policies Review Division, The Changing Landscape of RTAs, 2003, http://www.wto.org/english/tratop_e/region_e/sem_nov03_e/boonekamp_paper_e.doc, letzter Abruf am 22.01.2014, Rn. 23, zitiert nach Cottier/Foltea, Constitutional Functions of the WTO and RTAs, in: Bartels/Ortino (Hrsg.), Regional Trade Agreements and the WTO Legal System, 2006, 43 (46); vgl. auch Evans/Holmes/Iacovone/Robinson, Deep Integration and New Regionalism, in Evans et al. 2006, Assessing Regional Trade Agreements with Developing Countries: Shallow and Deep Integration, Trade, Productivity, and Economic Performance, S. 18 ff., <https://www.sussex.ac.uk/webteam/gateway/file.php?name=dfif-rta-report.pdf&site=261>, letzter Abruf am 22.01.2014.

¹⁶ Vgl. etwa die Regelungen in Kapitel Dreizehn des Abkommens mit Südkorea, Fn. 12, „Handel und nachhaltige Entwicklung“ oder das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit, ABl. L 127, S. 1418 ff..

¹⁷ Siehe zum Beispiel das Memo der Europäischen Kommission vom 18.10.2013, MEMO/13/911, Fakten und Zahlen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-911_de.htm, den Überblick „The EU’s Free Trade Agreement With Canada and Its Intellectual Property Rights Provisions auf http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/august/tradoc_149866.pdf oder „Investment Provisions in the EU Canada free trade agreement (CETA)“ auf http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/november/tradoc_151918.pdf; siehe auch das Informationsangebot von kanadischer Seite auf <http://actionplan.gc.ca/en/content/ceta-aecg/canada-eu-trade-agreement>, jeweils letzter Abruf am 22.01.2014.

¹⁸ Siehe etwa das Abkommen mit Kolumbien und Peru, Fn. 9, oder mit Südkorea, Fn. 12.

¹⁹ Vgl. Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 8. Aufl. 2012, Rn. 446; Streinz, Europarecht, 9. Aufl. 2012, Rn. 527.

²⁰ Ob die Voraussetzungen des Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG, nämlich eines Vertrages der „die politischen Beziehungen des Bundes regel[t] oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieh[t]“, tatsächlich erfüllt sind, hängt vom konkreten Inhalt des jeweiligen Vertrages ab.

²¹ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur- Khan, EUV-AEUV, 5. Aufl. 2010, Art. 218 AEUV Rn. 17; Vedder/Heintschel von Heinegg- Hummer, Europäisches Unionsrecht, 1. Aufl. 2012, Art. 218 AEUV Rn. 22; Calliess/Ruffert- Schmalenbach, EUV-AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 218 AEUV Rn. 27.

²² Siehe die Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD zu TTIP, BT-Drs. 17/14787 vom 24.09.2013 und die Antwort der Bundesregierung auf Frage 8 der Kleinen Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/13735 vom 05.06.2013.

²³ Antwort der Bundesregierung auf Frage 17 der Kleinen Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zu TTIP, BT-Drs. 17/14755 vom 16.09.2013.

²⁴ Vgl. Streinz, Europarecht, 9. Aufl. 2012, Rn. 527 unter Bezugnahme auf den EuGH. Siehe zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen mit Drittstaaten durch die EU im Übrigen die Art. 216 ff. AEUV.

²⁵ „[D]ie ausländischen Direktinvestitionen“ werden nunmehr von der gemeinsamen Handelspolitik erfasst, vgl. Art. 207 Abs. 1 AEUV.

²⁶ So hat bezüglich des Investitionsschutzrechts auch das BVerfG in seinem „Lissabon“-Urteil, 2 BvE 2/08 vom 30.06.2009, Absatz-Nr. 379 im Anschluss an Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 83, 2009, <http://www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft83.pdf>, letzter Abruf am 22.01.2014, S. 15 ff. auf die potentiellen Beschränkungen des Begriffes der ausländischen Direktinvestitionen und die damit möglicherweise einhergehenden Beschränkungen des ausschließlichen Kompetenzbereiches der Europäischen Union hingewiesen. Tietje, ebd., S. 16 geht sogar davon aus, dass Art. 207 Abs. 1 AEUV letztlich dazu führt, „dass in der Praxis nur gemischte Abkommen der EU und ihrer Mitgliedstaat [sic!] mit Drittstaaten zum Investitionsschutz denkbar sind.“ Differenzierend dagegen: Herrmann, Die Zukunft der Investitionspolitik, EuZW 2010, 207 (208f.) mwN.

²⁷ Siehe Fn. 26.

²⁸ In diesem Sinne hat zum Beispiel die Bundesregierung in Bezug auf die Verhandlungen mit den USA über das geplante Freihandelsabkommen TTIP geäußert, dass „derzeit noch nicht absehbar [sei], welche in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallenden Themen durch das Abkommen am Ende genau berührt sein werden.“, aus der Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD zu TTIP, BT-Drs. 17/14787 vom 24.09.2013.

²⁹ Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 8. November 2013 auf eine schriftliche Frage von MdB Michael Schlecht (Die LINKE), BT-Drs. 18/51, S. 51; auch für TTIP geht die Bundesregierung trotz der noch nicht abschließend geklärten Kompetenzlage, vgl. Fn. 28, von einem gemischten Abkommen aus, siehe schon oben Fn. 22.

³⁰ Die hier ebenfalls vorgesehene Beteiligung des Bundesrates bleibt wegen der Aufgabenstellung dieser Kurzstudie außer Betracht.

³¹ Dies gilt im Übrigen auch in solchen Bereichen, in denen die Europäische Union eine ausschließliche Kompetenz besitzt, vgl. BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.06.2009, Rn. 374 f.; vgl. zum Zweck der Unterrichtungspflicht: Schorkopf, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 6 Art. 22-33, Art. 23 (Aktualisierung August 2011) Rn. 136.

³² BVerfG, 2 BvE 4/11 vom 19. Juni 2012, Leitsatz 3.

³³ Dazu und zum in diesem Kontext ebenfalls relevanten Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) und auch zum Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union (IntVG) siehe Schorkopf, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 6 Art. 23- 33, Art. 23 (Aktualisierung August 2011) Rn. 138 ff..

³⁴ Siehe § 4 EUZBBG.

³⁵ Siehe § 4 Abs. 3 EUZBBG.

³⁶ In welchem Umfang der Bundesregierung vorläufige Vertragsentwürfe vorliegen, kann hier nicht beurteilt werden. Im Hinblick auf den endgültigen Vertragstext wurde zumindest Folgendes verlautbart: „[...] Ein endgültiger Vertragstext liegt der Bundesregierung derzeit noch nicht vor. Der Zeitpunkt der Zuleitung der finalen Vertragsdokumente an den Deutschen Bundestag und die Vorstellung der Dokumente gegenüber der Öffentlichkeit ist noch nicht absehbar. [...]“, Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 8. November 2013 auf eine schriftliche Frage von MdB Michael Schlecht (Die LINKE), BT-Drs. 18/51, S. 51; außerdem ergibt sich aus einer Unterrichtung vom 23.04.2010, BT-Drs. 17/1492, dass dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Auswärtigen Ausschuss sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ein englischsprachiger Entwurf des CETA zugeleitet worden ist. Dieser kann allerdings höchstens den Verhandlungsstand von vor beinahe vier Jahren wiedergeben und erlaubt damit keine belastbare juristische Bewertung des Abkommens. Abgesehen davon wurde der Bundestag durch die Zuleitung des Dokuments des handelspolitischen Ausschusses Nr. m. d. 399/13 vom 29.10.2013 über den aktuellen Verhandlungsstand informiert, siehe die Antwort des Staatssekretärs Kapferer, ebd. S. 51. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass es sich dabei tatsächlich um Vertragsentwürfe handelt.

³⁷ Siehe hierzu einen Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 6 EUZBBG, BT-Drs. 17/12816 vom 19.03.2013, S. 11: „Die konkrete Anforderung eines zusätzlichen Berichts kann daher nur für den Fall erfolgen, dass die Summe der Informationen der Bundesregierung zu einem Vorhaben als nicht ausreichend erachtet wird. Hierbei ist vor allem auch die Unterrichtung durch die Bundesregierung im Rahmen von Ausschussberatungen und der Beantwortung parlamentarischer Fragen zu einem Vorhaben zu berücksichtigen. Die Anforderung ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass auch einer übermäßigen Belastung der Regierung, die deren Funktions- und Arbeitsfähigkeit bedroht, bei geringem Informationsinteresse des Parlaments im Einzelfall im Rahmen einer Abwägung Rechnung getragen werden kann (vgl. 2 BvE 4/11, Rn. 121)“

³⁸ Siehe etwa die Kleinen Anfragen in Bezug auf das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA, BT- Drs. 17/14541 vom 08.08.2013, 17/14562 vom 13.08.2013 und 18/258 vom 20.12.2013.

³⁹ Siehe etwa schon das erfolgreiche Organstreitverfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus und dem Euro-Plus-Pakt, BVerfG, 2 BvE 4/11 vom 19. Juni 2012.

⁴⁰ Vgl. Art. 196 (2) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

⁴¹ Geiger/Khan/Kotzur- Khan, EUV-AEUV, 5. Aufl. 2010, Art. 218 Rn. 20: „Der Antrag ist bereits zulässig, wenn der Abschluss des Abkommens von Unionsorganen erwogen wird und der maßgebliche Inhalt des Übereinkommens mit hinreichender Genauigkeit zu erkennen ist.“

Die Verhandlungen müssen noch nicht begonnen haben; erst recht muss ein authentischer Vertragstext noch nicht vorliegen (EuGH 1975, 1355 (Gutachten 1/75)- *Lokale Kosten*; EuGH 1996, I-1763 (Gutachten 2/94)- *EMRK*).“

⁴² Siehe etwa die Entscheidung des Panels in *European Communities- Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products (EC- Biotech)*, WT/DS292/R vom 29.09.2006. Der Streit wurde von den Parteien später, am 15.07.2009, beigelegt, siehe WT/DS292/40, G/L/628/Add.1, G/SPS/GEN/398/Add.1, G/AG/GEN/61/Add.1, G/TBT/D/29/Add.1 vom 17.07.2009, European Communities- Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products- Notification of a Mutually Agreed Solution, Attachment „Mutually Agreed Solution between Canada and the European Communities in European Communities – Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products (WT/DS292)“ [im Folgenden: Mutually Agreed Solution].

⁴³ Siehe die langwierigen juristischen Auseinandersetzungen im „hormones dispute“: vgl. nur die Entscheidung des Appellate Body *European Communities- Measures Concerning Meat and Meat Products (EC- Hormones)*, WT/DS48/AB/R vom 16.01.1998. Nach weiteren Verfahren vor dem Dispute Settlement Body der WTO wurde der Streit am 17.03.2011 in einem unverbindlichen „Memorandum of Understanding“ zwischen der kanadischen Regierung und der Europäischen Kommission zumindest vorläufig beigelegt, siehe WT/DS48/26 vom 22.03.2011.

⁴⁴ Vgl. die kanadischen Angaben: <http://www.actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, S. 10.

⁴⁵ Vgl. die kanadischen Angaben: <http://www.actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, S. 9 f..

⁴⁶ Vgl. etwa die kanadischen Angaben: <http://actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, S. 9 f.; zur Einigung im Rahmen des Memorandum of Understandings siehe schon Fn. 43.

⁴⁷ Vgl. zu dieser Vermutung The Canadian Press, <http://www.cbc.ca/news/politics/canada-eu-reach-tentative-deal-on-beef-and-pork-1.1862423>, letzter Abruf am 17.02.2014; eine Erweiterung von Zollkontingenzen schafft nach kanadischer Auffassung Möglichkeiten zur Nutzung von „economies of scale“, Agriculture and Agri-Food Market Access Report 2011-2012, http://www5.agr.gc.ca/resources/prod/doc/pdf/mar-ram_2011-12_eng.pdf, letzter Abruf am 17.02.2014, S. 7.

⁴⁸ Siehe etwa Augier/Gasiorek/Lai-Tong, The Impact of Rules of Origin on Trade Flows, 2005, S. 1; vgl. auch: http://www.wto.org/english/tratop_e/roi_e/roi_info_e.htm, letzter Abruf am 23.01.2014.

⁴⁹ Vgl. etwa hinsichtlich des Abkommens mit Südkorea, Fn. 12, das dazu gehörende Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. L 127 vom 14.05.2011, S. 1344 ff..

⁵⁰ Vgl. Kirkpatrick et al., A Trade SIA Relating to the Negotiation of a Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) Between the EU and Canada- Final Report June 2011, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf, letzter Abruf am

23.01.2014, S. 63.

⁵¹ Kirkpatrick et al., A Trade SIA Relating to the Negotiation of a Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) Between the EU and Canada- Final Report June 2011, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf, letzter Abruf am 23.01.2014, S. 63 gehen unter Zitierung der Canadian Association of Importers and Exporters davon aus, dass eine solche Regelung für kanadische Produzenten deshalb von Vorteil wäre, weil viele der in Kanada geschlachteten Tiere in den USA geboren werden.

⁵² Vgl. allgemein zur Rolle der Wissenschaft im Rahmen des SPS Agreements Scott, The WTO Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures, 2007, S. 76 ff..

⁵³ Obgleich der Appellate Body Ausprägungen des Vorsorgeprinzips unter anderem in Art. 5.7 des SPS

Agreements erkennt, siehe *European Communities- Measures Concerning Meat and MeatProducts (EC- Hormones)* (AB), WT/DS48/AB/R vom 16.01.1998, para. 124, stellt die Vorschrift keine gänzliche Verwirklichung des europäisch verstandenen Vorsorgeprinzips dar, siehe Wolfrum/Stoll/Seibert-Fohr (Hrsg.)- Stoll/Strack, WTO- Technical Barriers and SPS Measures, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Bd. 3, 2007, Article 5 SPS Rn. 97 ff..

⁵⁴ Vgl. etwa *EC-Hormones* (AB), Fn. 43.

⁵⁵ Vgl. *EC-Biotech* (Panel), Fn. 42.

⁵⁶ Vgl. etwa Art. 5.4 des Abkommens mit Südkorea, Fn. 12, Art. 2 Annex IV des Abkommens mit Chile, Fn. 10, oder Art. 86 des Abkommens mit Kolumbien und Peru, Fn. 9.

⁵⁷ Eine Heranziehung völkerrechtlicher Verträge von außerhalb der WTO zur Auslegung von WTO Regeln wurde etwa in *EC-Biotech* (Panel), Fn. 42, 7.65 ff. für den Fall abgelehnt, dass nicht alle WTO Mitglieder auch Parteien des zur Auslegung heranzuziehenden Vertrages sind.

⁵⁸ Vgl. etwa die Streitschlichtungsregeln in Kapitel Vierzehn des EU-Abkommens mit Südkorea, Fn. 12, insbesondere Art. 14.19 oder auch Art. 2005 (3), (4) des North American Free Trade Agreements (NAFTA).

⁵⁹ Vgl. etwa Kwak/Marceau, Overlaps and Conflicts of Jurisdiction between the World Trade Organization and Regional Trade Agreements, in Bartels/Ortino (Hrsg.), Regional Trade Agreements and the WTO Legal System, 2006, S. 465 (469) in Bezug auf das Verhältnis zwischen NAFTA- und WTO- Streitschlichtung.

⁶⁰ Siehe schon Fn. 57 zur strengen Haltung in *EC-Biotech* (Panel), Fn. 42.

⁶¹ Vgl. *EC-Biotech* (Panel), Fn. 42.

⁶² Agreement between the European Community and the Government of Canada on sanitary measures to protect public and animal health in respect of trade in live animals and animal products, ABl. L 71 vom 18.03.1999, S. 3 ff. [im Folgenden: Veterinärabkommen].

⁶⁴ Für die Einbindung des Veterinärabkommens siehe die kanadischen Informationen in <http://www.actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, S. 11, letzter Abruf: 20.01.2014. Für die Fortsetzung und Ausweitung des bereits bestehenden Austausches im Bereich Biotechnologie siehe etwa http://www.actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/provincial_AB_Eng.pdf, S. 2, letzter Abruf am 24.02.2014.

⁶⁵ Zum Anwendungsbereich siehe Art. 3 des Veterinärabkommens.

⁶⁶ Art. 6 Abs. 1 des Veterinärabkommens lautet: "The importing Party shall recognise a sanitary measure of the exporting Party as equivalent if the exporting Party objectively demonstrates that its measure achieves the importing Party's appropriate level of protection.".

⁶⁷ Art. 7 Abs. 1 (i) Veterinärabkommen.

⁶⁸ Art. 7 Abs. 1 (ii) Veterinärabkommen.

⁶⁹ Art. 7 Abs. 1 (ii) Veterinärabkommen.

⁷⁰ Art. 7 Abs. 1 (iii) Veterinärabkommen.

⁷¹ Art. 7 Abs. 1 (iv) Veterinärabkommen.

⁷² Art. 7 Abs. 1 (iv) Veterinärabkommen.

⁷³ Art. 7 Abs. 2 Veterinärabkommen.

⁷⁴ Vgl. Art. 16 Veterinärabkommen.

⁷⁵ Art. 16 Abs. 4 S. 1 Veterinärabkommen.

⁷⁶ Vgl. Art. 16 Abs. 4 S. 2 Veterinärabkommen.

⁷⁷ Siehe die Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 2005 zur Genehmigung der Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 336*) (2005/306/EG), ABl. L 98 vom 16.04.2005, S. 32 f. und das Abkommen in Form eines Briefwechsels mit der Regierung Kanadas über Änderungen der Anhänge V und VIII des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, ABl. L 98 vom 16.04.2005, S. 34 ff..

⁷⁸ Vgl. auch Scott, The WTO Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures, 2007, S. 178: „The concept [of equivalence] is intrinsically such to enhance the external accountability of states, subjecting importing and exporting states to peer review of regulatory effectiveness. Within states though, the frequently informal and *ad hoc* nature of determinations is such that traditional mechanisms of internal accountability may be by-passed. Administrative procedures providing opportunities for participation in the adoption of regulations, may not apply in ~~20~~ equivalence setting. Fears emerge that equivalence, often driven by private interests, may

conceal attempts to engage in surreptitious de-regulation.“ [Fußnoten aus dem Original weggelassen].

⁷⁹ Vgl. auch Scott, ebd., S. 178.

⁸⁰ Siehe dazu umfassend Mathis, Multilateral Aspects of Advanced Regulatory Cooperation: Considerations for a Canada-EU Comprehensive Trade Agreement (CETA), Legal Issues of Economic Integration 39, no.1 (2012), 73 ff..

⁸¹ Siehe die Mutually Agreed Solution, Fn. 42.

⁸² Ebd., S. 1.

⁸³ Ebd., S. 2.

⁸⁴ Ebd., S. 2.

⁸⁵ Ebd., S. 2.

⁸⁶ Laut kanadischen Angaben, <http://www.actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, letzter Abruf am 17.02.2014, S. 11, betont der Text des CETA in Bezug auf Biotechnologie unter anderem „the importance of [...] cooperating on low-level presence [...]. „[T]he EU's strict zero-tolerance policy for low level presence (LLP) of EU-unapproved genetically modified (GM) events in food products“ scheint für Kanada einen bedeutenden Verhandlungsgegenstand dargestellt zu haben, vgl. den kanadischen Agriculture and Agri-Food Market Access Report 2011-2012, http://www5.agr.gc.ca/resources/prod/doc/pdf/maram_2011-12_eng.pdf, letzter Abruf am 17.02.2014, S. 7, siehe auch S. 8 zur Bedeutung bereits erfolgter europäischer Lockerungen in diesem Bereich für Kanada und S. 23 zu Kanadas internationalem Engagement im Bereich „Low Level Presence“.

⁸⁷ Siehe die Regelungen zur Kooperation in Bezug auf „animal welfare“ in Art. 5.2 und 5.9 des Abkommens mit Südkorea, Fn. 12; auch das Abkommen mit Chile, Fn. 10, befasst sich mit „animal welfare standards“, siehe etwa Art. 89 Abs. 1 und 2 des Abkommens sowie die verschiedenen Bezugnahmen in Annex IV.

⁸⁸ Vgl. etwa Art. 13.12 (4), (5), 13.13, 13.14 und 13.15 des Abkommens mit Südkorea, Fn. 12, oder Art. 282 des Abkommens mit Kolumbien und Peru, Fn. 9.

⁸⁹ Vgl. die kanadischen Angaben, <http://actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, letzter Abruf am 22.01.2014, S. 25; siehe auch das Memo der Europäischen Kommission vom 18.10.2013, MEMO/13/911, Fakten und Zahlen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-911_de.htm, S. 5 der pdf-Version.

⁹⁰ Vgl. die kanadischen Informationen: <http://actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, S. 22.

⁹¹ So wie etwa das Abkommen mit Südkorea, Fn. 12, vgl. EU-South Korea Free Trade Agreement: A Quick Reading Guide October 2010, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/october/tradoc_145203.pdf, letzter Abruf am 21.01.2014, S. 10 f..

⁹² Siehe etwa das Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen in Anhang 14-A des Abkommens mit Südkorea, Fn. 12, das auf eine einvernehmliche und schnelle Lösung ausgerichtet ist, vgl. Art. 1 Anhang 14-A. Ein weiteres Mittel zur informellen Konfliktlösung und –vermeidung kann die Zusammenarbeit in Ausschüssen darstellen. So wird auch der geplante gemeinsame Ausschuss im SPS-Bereich im Rahmen des CETA von kanadischer Seite als Mittel angesehen „to discuss issues before they become problems, as well as facilitate discussions to resolve issues impeding trade.“, <http://actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, letzter Abruf am 22.01.2014, S. 11.

⁹³ So kann etwa nach den Streitbeilegungsregeln des Abkommens mit Peru und Kolumbien, Fn. 9, jede Partei gem. Art. 303 (2) einen Schiedsrichter aus der im Vorfeld zu erstellenden Liste von Schiedsrichtern auswählen. Der Vorsitzende (der einzige, der nicht die Nationalität einer der Parteien haben darf, vgl. Art. 304 (1) S. 3), wird dann gemeinsam oder auf Antrag per Losentscheid bestimmt, vgl. Art. 303 (3). Etwas anders, aber letztlich wohl mit ähnlichen Ergebnissen, sieht das Verfahren im Abkommen mit Südkorea, Fn. 12, aus. Hier haben die Parteien die drei Schiedsrichter im Grundsatz einvernehmlich aus der im Vorfeld zu erstellenden Liste zu bestimmen, vgl. Art. 14.5 (2) und (3). Auch hier darf lediglich der Vorsitzende nicht die Nationalität einer der Parteien besitzen, vgl. Art. 14.18 (1) S. 3.

⁹⁴ Vgl. Art. 8.3 des WTO Dispute Settlement Understandings.

⁹⁵ Siehe etwa die ausdrückliche Regelung zu Amicus-curiae-Schriftsätzen in Art. 11 der Verfahrensordnung für Schiedsverfahren in Anhang 14-B des Abkommens mit Südkorea, Fn. 12, oder die Öffentlichkeit der Anhörungen des Schiedspanels, Art. 14.14 (2) des Abkommens.

⁹⁶ Vgl. etwa das Freihandelsabkommen mit Südkorea, Fn. 12: in Art. 5.4 „bekräftigen [die Parteien] ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.“; eine Anwendung des Streitbeilegungsmechanismus aus Kapitel Vierzehn des Freihandelsabkommens auf die in dem Abkommen getroffenen SPS Regelungen scheidet gem. Art. 5.11 aus.

⁹⁷ Vgl. die kanadischen Angaben: <http://actionplan.gc.ca/sites/default/files/pdfs/ceta-technicalsummary.pdf>, S. 11, im Gegensatz zur Regelung im Freihandelsabkommen mit Südkorea, Fn. 12, siehe oben Fn. 96.

⁹⁸ Zwei der Schiedsrichter werden nämlich häufig wohl die Nationalität der Parteien besitzen, siehe zur Besetzung der Schiedspanels oben Fn. 93.

⁹⁹ Ausführlich zu überlappenden Zuständigkeiten und potentiellen Konflikten: Kwak/Marceau, Overlaps and Conflicts of Jurisdiction between the World Trade Organization and Regional Trade Agreements, in Bartels/Ortino (Hrsg.), Regional Trade Agreements and the WTO Legal System, 2006, S. 465 ff..

¹⁰⁰ Vgl. das Memo der Europäischen Kommission vom 18.10.2013, MEMO/13/911, Fakten und Zahlen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-911_de.htm, S. 4 der pdf-Version; Allgemein zu geographischen Herkunftsangaben im Rahmen der CETA-Verhandlungen siehe Viju, CETA and Geographical Indicators: Why a Sensitive Issue?, CETA Policy Briefs Series October 2013, http://labs.carleton.ca/canadaeurope/wp-content/uploads/sites/9/CETD_CETA-policy-brief_Viju.pdf, letzter Abruf am 22.01.2014.

¹⁰¹ Vgl. das Memo der Europäischen Kommission vom 18.10.2013, MEMO/13/911, Fakten und Zahlen zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-911_de.htm, letzter Abruf am 22.01.2014, S. 4 der pdf-Version.